



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 15

Freitag, 6. April

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus 218

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney Bebauungsplan Nr. 04 „Innenstadt Nord-Ost“ 219

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn Bebauungsplan 10.10 – Kornburg, Teil C – in Strackholt 222

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2018 223

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2018 225

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2018 226

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus in ihrer Sitzung am 27.11.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 56.361,96 € ab. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzverlust in Höhe von 760.364,93 € (Jahresfehlbetrag zum 31.12.2016 zzgl. Verlustvortrag aus dem Jahr 2015 in Höhe von 704.002,97 €) auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2016 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 16.10.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 19.03.2018 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.04.2018 bis 17.04.2018 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 27.03.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney Bebauungsplan Nr. 04 „Innenstadt Nord-Ost“

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt Nord-Ost“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 28.03.2018 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt Nord-Ost“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt Nord-Ost“ gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen. Weiter soll die Entwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur im Geltungsbereich des Planes bestandsorientiert festgeschrieben werden.

Die Anlage 2 „Bebauungsplan Nr. 4 Innenstadt – Nordost, Planentwurf und Begründung vom 06.03.2018“ ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

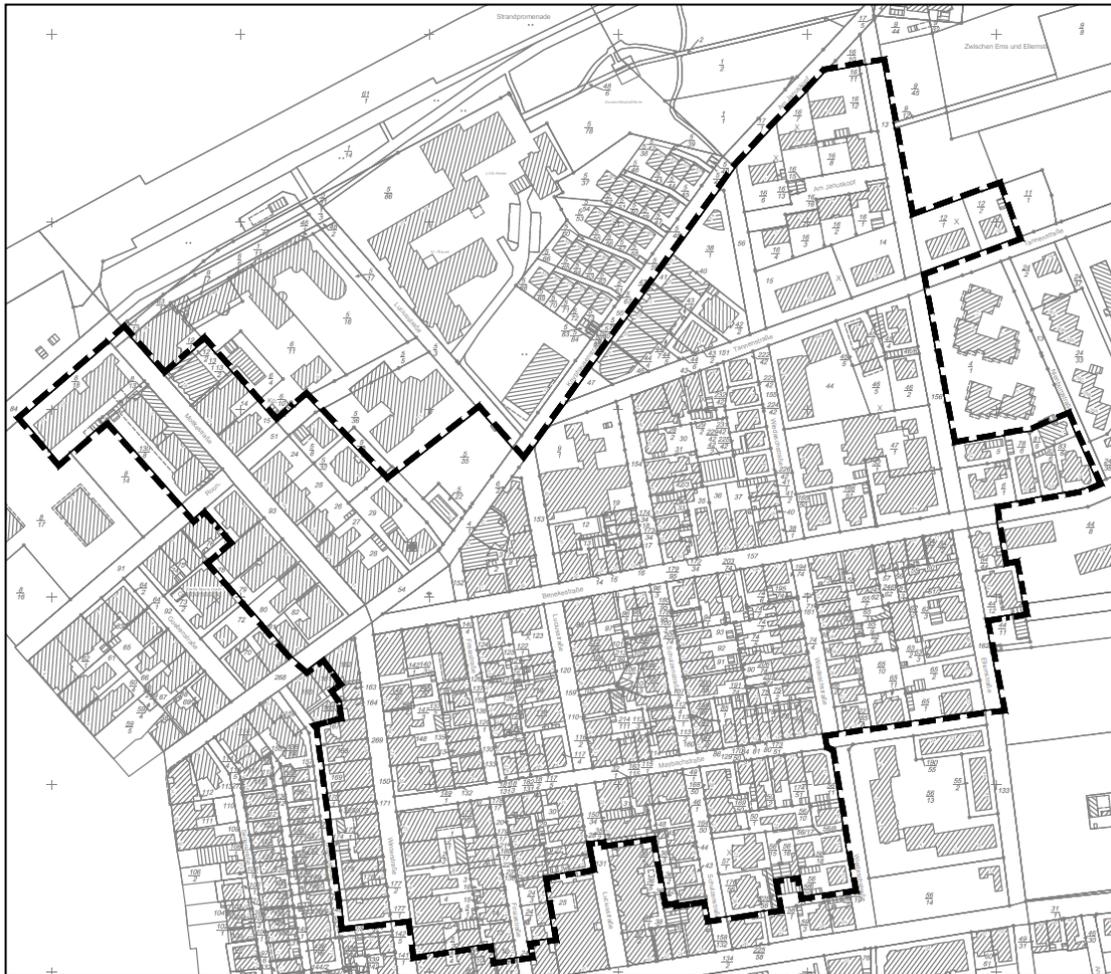
§ 6

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Anlage 1:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt Nord-Ost“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 „Innenstadt Nord-Ost“

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

26548 Norderney, den 29.03.2018

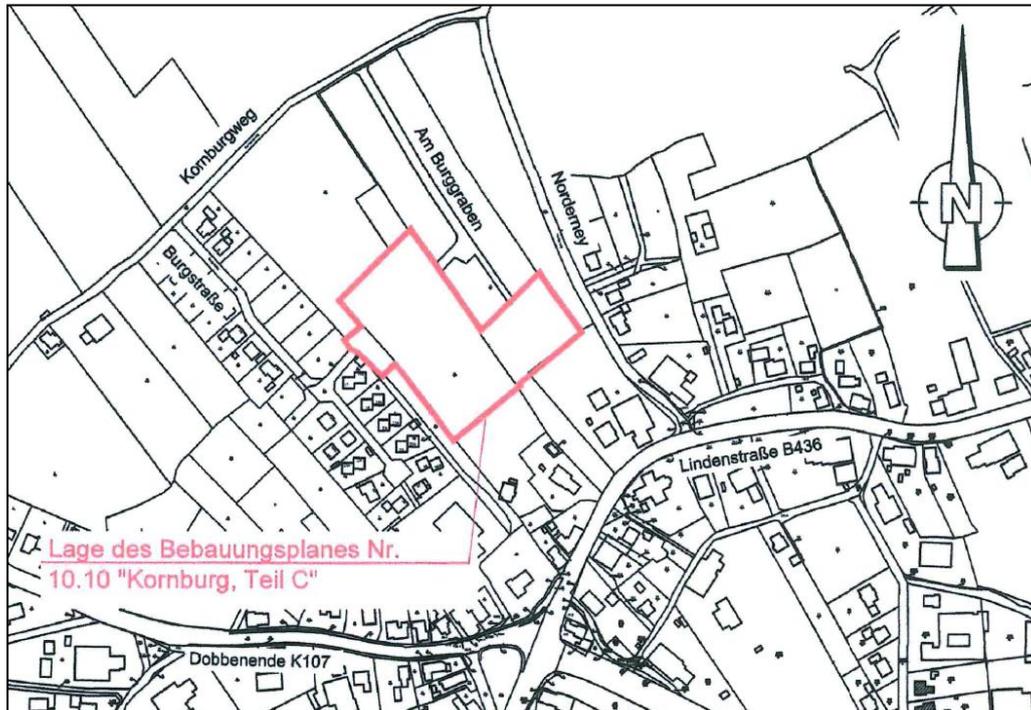
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn Bebauungsplan 10.10 – Kornburg, Teil C – in Strackholt

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 den Bebauungsplan 10.10 – Kornburg, Teil C - mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes und seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichnet sind sowie des § 44 Abs. 4 über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 10.10 – Kornburg, Teil C – in der Ortschaft Strackholt mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

- 61 26 02 -

Großefehn, 23.03.2018

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
In Vertretung
Adams

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 27.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.348.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.348.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	4.088.800 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	4.555.900 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.088.800 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.975.100 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	557.800 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Hage, den 27.02.2018

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 09.04.2018 bis zum 17.04.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 27. März 2018

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 06.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	498.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	498.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	482.500 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	485.800 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	470.500 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	460.800 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	12.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	25.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Halbmond, den 06.03.2018

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 09.04.2018 bis zum 17.04.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Halbmond, 27. März 2018

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 08.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 761.500 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 761.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	740.900 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	748.900 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	740.900 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	721.200 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	27.700 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 540.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Lütetsburg, den 08.03.2018

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.04.2018 bis zum 17.04.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Lütetsburg, 27. März 2018

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.